

# Ein Standbein für landwirtschaftliche Betriebe

In vielen Rathäusern hatte sich schon herumgesprochen: Kommunale Arbeiten werden oftmals kostengünstig, effizient und verlässlich von Landwirten durchgeführt. Die „Profis vom Land“, so lautet der Werbeslogan der Tochterunternehmen der Maschinenringe, die schon seit Jahren mit den Landwirten kommunale Arbeiten durchführen. Auf welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Übernahme solcher Arbeiten zu achten ist, erläutert Rechtsanwalt Josef Deuringer, Augsburg.

Die von den Kommunen zu vergebenen Arbeiten sind äußerst vielfältig. Dies beginnt im nahezu klassischen Bereich des Winterdienstes, der vielerorts bereits von Landwirten übernommen wird. Es sind des Weiteren die Bereiche wie Klärschlammabfuhr, Grünflächenpflege, Holzeinschlag im Kommunalwald, Grüngutentsorgung bis hin zur Übernahme ganzer Einrichtungen, wie den Betrieb eines Wertstoffhofes und so weiter. Immer neue Tätigkeitsfelder kommen hinzu, da die Kommunen erkannt haben, dass die Vergabe von Tätigkeiten (neudeutsch: „Outsourcing“) oftmals günstiger ist, als die Erledigung durch eigene Mitarbeiter. Oftmals sind es aber auch innovative Landwirte, die Tätigkeitsfelder neu erkennen und sich beziehungsweise ihre Dienstleistung den Kommunen anbieten.

Ebenso vielfältig wie die möglichen Tätigkeiten sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme von Tätigkeiten bietet eine vertragliche Übereinkunft zwischen der Kommune und dem Landwirt, die mündlich – besser jedoch schriftlich – erfolgen kann. In dieser Vereinbarung sollten nicht nur die wesentlichen wechselseitigen Verpflichtungen, sondern darüber hinaus auch alle möglichen Unklarheiten einvernehmlich geregelt

werden. Der Landwirt sollte sich vor Übernahme der Tätigkeit bewusst werden, was von ihm verlangt wird und was auf ihn zukommt. Insbesondere sollte ganz nüchtern betrachtet



Neben dem Winterdienst gehört die Grünflächenpflege zu den typischen Arbeiten, die Landwirte für Kommunen übernehmen.

Fotos: Bonfig

werden, welche Probleme entstehen können. Keinesfalls darf man in Erwartung einer zukünftigen Einnahmequelle die Augen vor möglichen Problemen verschließen.

● Wie kann ich den Winterdienstauf-

trag erfüllen, wenn ich erkrankte ?

● Ist genau geregelt, wann und wo ich zuerst mit dem Winterdienst beginnen muss ?

● Wer stellt die Streumittel, wer weist mich auf besondere Gefahrensituationen, etwa überstehende Schächte oder dergleichen, hin ?

● Wer haftet, wenn durch Streusalz eine Bepflanzung geschädigt wird ?

● Kann ich für die Grünflächenpflege auch meinen ausländischen Saisonarbeiter einsetzen ?

Wer das Problem erkannt hat, kann dazu auch mit dem Vertragspartner Regelungen treffen. Ähnliches gilt für die Kommunen. Meistens wird mit der Vergabe solcher Arbeiten die Verantwortung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht delegiert. Man

muss daher sorgfältig prüfen, ob der eingesetzte Unternehmer ausreichend ausgerüstet, instruiert und gegebenenfalls auch kontrolliert wird.

Kommunalarbeiten werden zu meist in der Form eines Dienstvertra-

ges oder eines Werkvertrages vergeben. Der Dienstvertrag unterscheidet sich vom Werkvertrag dadurch, dass beim Werkvertrag die Herbeiführung eines gegenständlich fassbaren Erfolges (Werkleistung), beim Dienstvertrag dagegen die bloße Leistung beziehungsweise die Vornahme einer bestimmten Tätigkeit (Arbeitsleistung) geschuldet wird. Die Unterschiede und die Konsequenzen der rechtlichen Einordnung können durchaus erheblich sein. Wenn sich aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht eindeutig ergibt, was die Vertragsparteien wollten, muss im Streitfall ein Gericht den Willen der Vertragsparteien erforschen und den Vertrag auslegen.

Ist etwa der Winterdienstvertrag als Werkvertrag gestaltet, so schuldet der Landwirt beispielsweise, dass die Winterdienststrecke oder Fläche schnee- und eisfrei bleibt, gleichgültig ob er dazu pausenlos Tag und Nacht räumen und streuen muss. Er schuldet den Erfolg. Bei der Gestaltung als Dienstvertrages hingegen schuldet er nur die vereinbarte Arbeitsleistung, also etwa die Räumung in vertraglich festgelegten zeitlichen Intervallen.

### Dienstvertrag häufiger als Mietvertrag

In aller Regel werden Verträge über kommunalarbeiten wie Winterdienst oder Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen so gestaltet, dass die Ausübung einer Tätigkeit im Vordergrund steht und weniger die Herstellung eines bestimmten gegenständlich fassbaren Werkes, so dass häufig ein Dienstvertrag anzunehmen ist.

Stellt der Landwirt nicht nur seine persönliche Arbeitskraft, sondern etwa auch seine Maschinen wie den Schlepper mit Räumschild zur Verfügung, so liegt eine Kombination zwischen Dienstvertrag und Mietvertrag – letzterer bezüglich der eingesetzten Maschinen – vor. Der Landwirt rechnet hier nicht nur seine Arbeitszeit, sondern auch die Einsatzstunden des Schleppers entsprechend ab.

Probleme können auftauchen, wenn allein die persönliche Arbeits-

leistung des Landwirts Gegenstand der Vereinbarung sein soll. Beispiel: Der Landwirt soll nur das von der Kommune gestellte Schneeräumfahrzeug steuern. Hier unterscheidet sich die Tätigkeit des Landwirts nicht von der eines angestellten Mitarbeiters der Kommune. Während ein Landwirt, der kommunale Arbeiten als Dienst- oder Werkvertrag übernimmt, weiterhin als Selbständiger gilt, spricht man bei einem Verhältnis, wie dem im Beispiel Genannten, von einer sogenannten Scheinselbständigkeit.

Liegt eine Scheinselbständigkeit vor, so schuldet der Arbeitgeber – hier der Kommune – die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsabgaben. Kalkuliert man die Arbeitsleistung zunächst ohne die Steuern und Sozialversicherungsabgaben, so drohen bei einer Kontrolle durch die BfA erhebliche Nachzahlungen und Ver-

druss. Die Abgrenzung zwischen einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmertätigkeit und einer freien Dienstleistungstätigkeit ist nicht immer einfach. Der Scheinselbständige unterliegt der Sozialversicherungspflicht, wenn sich seine Tätigkeit nach den tatsächlichen Gegebenheiten als abhängige Beschäftigung darstellt. Maßgebend ist also nicht die Bezeichnung der Tätigkeit im Vertrag sondern das Gesamtbild der jeweiligen Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Verkehrsschauung. Für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung spricht, wenn der Erwerbstätige die Arbeitsleistung ausschließlich persönlich erbringt, er keine anderen Arbeitnehmer beschäftigt, die Betriebsmittel wirtschaftlich vom Auftraggeber gestellt werden und er ausschließlich oder doch zumindest ganz überwiegend nur für einen Auftraggeber tätig

## DIE IDEE MIT DEM DREH

### Drehkreuze

- Für Objekt- und Gebäudesicherungen.
- Als Stand-Alone-Lösung oder in Systeme integriert.
- Auch in behindertengerechter Ausführung.
- Markant im Design.
- Besonders robust in der Ausführung.



Drehkreuz DK 3

Überzeugen Sie sich unter:  
[www.mannus.biz](http://www.mannus.biz)  
oder fordern Sie unsere  
Broschüre an.



Julius Cronenberg o.H.  
Rönkhauser Straße 9  
59757 Arnsberg  
Telefon 0049 (0) 2932-477-600  
Fax 0049 (0) 2932-477-119  
e-mail: [info@mannus.de](mailto:info@mannus.de)  
[www.mannus.biz](http://www.mannus.biz)

wird. Für die Selbständigkeit hingegen spricht, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit weitgehend selbst bestimmen kann. Wird aber wie im Beispielfall die gleiche Tätigkeit innerhalb einer Kommune sowohl von angestellten Mitarbeitern wie auch von vermeintlich Selbständigen ausgeführt, so ist dies ein deutliches Indiz für die Arbeitnehmerstellung.

Will man die Sozialversicherungs-

schaftlichen Bedarfsgütern für eigene Zwecke oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Nicht jedoch für Dritte wie hier den Kommunen. Nicht zu vernachlässigen sind auch versicherungsrechtliche Fragen. Hier ist insbesondere zu klären, ob durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung eventuelle Schadensfälle aus dieser gewerblichen Tätigkeit mitabgedeckt werden. Dies ist keineswegs immer der Fall.

Ähnliches gilt für die Kfz-(Schlep-

per) Haftpflichtversicherungen. Bei Durchführung von Kommunalarbeiten können besondere Risiken auftreten. Wenn beispielsweise die üblichen Sicherungsmaßnahmen am Mähwerk eines Traktors, etwa beim Mähen von Straßenbanketts, nicht ausreichen, um Schäden bei anderen Verkehrsteilnehmern, die durch das Herausschleudern von Steinen verursacht werden, zu verhindern, ist der Landwirt verpflichtet, weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen zum Beispiel Sperrung der Straße in Absprache mit der Kommune oder Aufstellung von zusätzlichen Warnschildern und dergleichen. Auch beim Winterdienst sind etwa Schäden, die durch das Auswerfen von Streugut entstehen, durch den Halter des Streifahrzeugs zu ersetzen.

Die Übernahme kommunaler Arbeiten durch Landwirte für Kommunen ist dennoch bei richtiger Gestaltung für alle Beteiligten im Ergebnis mit erheblichen Vorteilen verbunden.

Die Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes, wie auch der Maschinenringe, verfügen über geeignete Musterverträge.

**In der nächsten Ausgabe wird erläutert, welche steuerrechtlichen Besonderheiten bei der Durchführung von Kommunalarbeiten durch die Beteiligten zu beachten sind.**



Wer zusätzlich zur Arbeitskraft auch Maschinen wie dieses Laubgebläse zur Verfügung stellt, rechnet auch die Einsatzstunden der Maschine ab.

abgaben sparen, wird man bereits bei der vertraglichen Übereinkunft möglichst auf unverfängliche Gestaltungen achten müssen. So ist es allemal besser, etwa die Abrechnung für die Grünflächenpflege nicht auf Stundenbasis, sondern auf Flächenbasis vorzunehmen. Hier wird das unternehmerische Element deutlich, da der Landwirt es dann selbst in der Hand hat, mit viel oder wenig Zeitaufwand seine Vergütung zu erlangen.

Besonderheiten ergeben sich auch aus dem Güterkraftverkehrsgesetz wenn etwa Transportarbeiten durchgeführt werden. So ist der gewerbliche Güterkraftverkehr erlaubnispflichtig. Ausgenommen sind hiervon nur landwirtschaftliche Sonderverkehre nach § 2 GükG. Privilegiert ist hierbei nur der Transport von land- und forstwirt-

## Naturschutzrecht ist gemeindefreundlich anzuwenden

Mit der Europäischen Vogelschutzrichtlinie wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahre 1979 erstmals zur Einhaltung von Lebensräumen näher bestimmter Vogelarten und Zugvögel verpflichtet. Die Vogelschutzrichtlinie wurde durch die 1992 verabschiedete Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ergänzt. Sie soll der Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dienen. Hierzu werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfasst, um ein europaweit zusammenhängendes ökologi-

sches Netz mit dem Namen »Natura 2000« zu schaffen. Die Ausweisung der Schutzgebiete hat in Deutschland durch die Bundesländer zu erfolgen.

Hat so ein Bundesland nahezu das gesamte Gemeindegebiet als Schutzgebiet ausgewiesen und nur bebaute Bereiche hiervon ausgenommen, so kann hierdurch das garantierte Selbstverwaltungsrecht verletzt werden, da der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben müssen.

jlp  
Verfassungsgerichtshof  
Rheinland-Pfalz, Az.: N 25/04